

Einführung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz

1 Vorbemerkung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bündelt die Vorschriften zur Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und zu anderen schädlichen Umwelteinwirkungen sowie über die Zulassung bzw. Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen. Daher ist das BImSchG Anlagenzulassungsrecht auf der einen Seite. Auf der anderen Seite verfolgt das Gesetz das Ziel und den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen derartiger Einwirkungen vorzubeugen.

Das Gesetz dient jedoch nicht nur dem Schutz der einzelnen Rechtsgüter, sondern soll auch und gerade Wechselwirkungen zwischen Rechtsgütern und Umwelteinwirkungen berücksichtigen. Damit liegt dem BImSchG ein medienübergreifender (integrativer) Ansatz zu Grunde, der mit dem „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27.07.2001 Eingang in das BImSchG gefunden hat und durch die **Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie** vom 08.04.2013 weiter konkretisiert wurde.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz dient auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden (z.B. Störfallauswirkungen).

Die Verhinderung von Störfällen wurde in der letzten Anpassung des BImSchG neu geregelt. Durch die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie der EU (RL 2012/18/EU) in nationales Recht wurden die Pflichten für Betreiber neu bestimmt. Zugleich hat der Gesetzgeber versucht, die zurückliegende Diskussion um die Einhaltung des Abstandsgebots dadurch zu entschärfen, dass nunmehr die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schutzwürdigen Nutzungen in der Nähe von Störfallbetrieben keine Betreiberpflicht sein soll, wenn die schutzwürdige Nutzung heranrückt. Wie sich dies in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten. Praktikabel wird das durch die neue **TA Abstand**, die als neu zu schaffende Allgemeine Verwaltungsvorschrift für einheitliche Kriterien sorgen soll.

Einer **Genehmigung** bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung (§ 16 BImSchG) von Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die

Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Die Erteilung einer Genehmigung setzt voraus, dass die Erfüllung der Grundpflichten des BImSchG (§ 5 BImSchG) und der sich aus den Durchführungsverordnungen ergebenden Betreiberpflichten sichergestellt ist. Stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung (sog. gebundene Genehmigungsentscheidung).

Letztlich zeigt sich gerade am BImSchG, dass Umweltrecht im Allgemeinen und Immissionsschutzrecht im Besonderen Querschnittsmaterien sind, so dass zahlreiche Fach- und Rechtsgebiete überschneidend zu berücksichtigen sind. Ein Beispiel wird die neue „**Kühlturm-VO**“ sein. Diese wird als Durchführungsverordnung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Kühltürmen regeln. Sie soll insbesondere Erkrankungen durch Legionellen vorbeugen, da aus dem Betrieb von Kühltürmen und dem bestimmungsgemäßen Austreten von Wasserdampf Gesundheitsgefahren resultieren können.

Schädliche Umwelteinwirkungen

Immissionsschutzrechtlich hat der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ zentrale Bedeutung. Hierbei handelt es sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Konkretisiert werden die Bemessungsgrundlagen für den Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Durchführungsverordnungen (VO) zum BImSchG, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm sowie weitere technische und untergesetzliche Regelungswerke. Mit den Verordnungen werden auch verschiedene Richtlinien der Europäischen Union (EU) formal in deutsches Recht umgesetzt.

Vorsorge im Sinne der Emissionsbegrenzung

Auf der Emissionsseite steht der Begriff „Vorsorge“ im Vordergrund. Vorsorge im Sinne der Emissionsbegrenzung soll nach dem BImSchG insbesondere über den Stand der Technik (in der EU: **Beste Verfügbare Technik – BVT**) realisiert werden. Stand der Technik im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Abs. 6 BImSchG).

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG aufgeführten Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik zu

berücksichtigen. Konkretisiert wird der Stand der Technik z.B. in der TA Luft, der TA Lärm, der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) oder der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Vor allem wird aber seit der Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie der „Stand der Technik“ konkretisiert durch die **BVT-Merkblätter** und **BVT-Schlussfolgerungen**.

Das Ziel des Gesetzes wird insbesondere durch anlagen-, gebiets-, produkt-/stoff- und betriebsbezogene Regelungen verfolgt, seit Ende 2016 auch durch umfangreiche Anforderungen an störfallrelevante Anlagen.

1.1 Anlagenbezogene Regelungen

Soweit von Anlagen in besonderem Maße Gefahren für die Umwelt ausgehen können, unterliegen ihre Errichtung und ihr Betrieb der Genehmigungspflicht. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ist abschließend in der Anlagenliste der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) festgelegt. Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens regelt die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), technische Anforderungen an alle genehmigungsbedürftigen Anlagen enthalten insbesondere die Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Übergreifende Regelungen enthalten darüber hinaus die

- 5. BImSchV: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- 14. BImSchV: Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
- EMASPrivilegV: Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen
- 41. BImSchV: Bekanntgabeverordnung

Im engeren Sinne anlagenbezogen, sind unter anderem:

- BImSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
- 13. BImSchV: Großfeuerungsanlagenverordnung
- 17. BImSchV: Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen
- 27. BImSchV: Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

1.2 Gebietsbezogene Regelungen

Zur Bekämpfung örtlicher und regionaler Umweltbelastungen stellen die gebietsbezogenen Regelungen des Gesetzes ein Handlungsinstrumentarium zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. die Vorschriften für Luftreinhaltepläne, Lärminderungspläne, Aktionspläne, Untersuchungsgebiete, Smoggebiete (einschl. Erlass von Smogverordnungen) und für Emissionskataster.

Gerade bei den Luftreinhalteplänen und die in deren Umsetzung erlassenen Fahrverbote in Umweltzonen (vgl. Stuttgart) zeigt sich aber die begrenzte Wirksamkeit dieser Instrumente, insbesondere beim Vollzug.

1.3 Produkt- und stoffbezogene Regelungen

Bei den produkt- und stoffbezogenen Regelungen handelt es sich überwiegend um Qualitätsnormen für Stoffe und Erzeugnisse, wie z.B. Kraft- oder Brennstoffe (Schwefelgehalt im leichten Heizöl – 3. BImSchV – oder Beschaffenheit von Kraftstoffen – 10. BImSchV) oder wie Maschinen und Geräte (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Diese setzen vor allem beim Inverkehr-Bringen von Erzeugnissen oder der Herstellung von Produkten ein.

1.4 Betriebsbezogene Regelungen

Der betriebliche Immissionsschutz umfasst insbesondere die Regelungen über Immissionsschutz und Störfall-Verhinderung sowie Störfallbeauftragte (12. und 5. BImSchV), die Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation (§ 52a BImSchG) sowie die Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte (§ 58e BImSchG).

2 Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen

2.1 Grundpflichten der Anlagenbetreiber

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben bei der Errichtung, während des Betriebes und auch nach Betriebseinstellung Grundpflichten zu erfüllen, die in § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind.

Im Einzelnen sind dies:

Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Es muss sichergestellt sein, dass durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können. Die Pflicht dient auch dem vorbeugenden Immissionsschutz und erfordert die Verhinderung der genannten Einwirkungen in allen wahrscheinlichen Fällen, also nicht nur beim Normalbetrieb der Anlage, sondern auch bei evtl. Störfällen. Die Prüfung erfordert in der Regel eine Beurteilung der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (entspricht dem Beurteilungsgebiet nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft) vor und nach deren beabsichtigter Errichtung (sog. Immissionsprognose).

Eine Genehmigung scheidet grundsätzlich aus, wenn der Einwirkungsbereich bereits über die Schädlichkeitsgrenze hinaus vorbelastet ist oder durch die hinzukommende Anlage

diese Grenze überschritten werden würde; Ausnahmen sind über eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft möglich.

Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG): Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen. Die Emissionen sind so weit zu mindern, wie dies mit Maßnahmen möglich ist, die dem Stand der Technik entsprechen und die verhältnismäßig sind. Konkretisiert wird der Stand der Technik insbesondere durch die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Nr. 5 der TA Luft, der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Abfallvermeidungs- und Abfallentsorgungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG): Die Entstehung von Abfällen ist zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Wenn beides technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die diesbezüglichen Begriffsdefinitionen im Abfall- und Immissionsschutzrecht sind deckungsgleich. Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG): Die Regelung zielt auf eine stärkere Nutzung des vorhandenen Energieeinsparungspotenzials ab. Die ursprüngliche Forderung des BImSchG zur Abwärmenutzung bei bestimmten Anlagen deckte das generelle Gebot der EG-Richtlinie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) nicht vollständig ab, sodass eine Neufassung dieser Grundpflicht erforderlich wurde. Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) konkretisiert die der Grundpflicht entsprechenden Anforderungen an die Antragsunterlagen.

Pflichten nach Stilllegung (§ 5 Abs. 3 und 4 BImSchG): Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Außerdem noch eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des Betriebsgeländes zu gewährleisten bzw. das Grundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

2.2 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt sind, bedürfen der Genehmigung (§§ 4 - 21 BImSchG). Die Behörde hat diese zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Pflichten des Betreibers und die jeweiligen

besonderen Anforderungen (z.B. nach einer BImSchV) erfüllt werden und andere Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 12 BImSchG); sie gewährt einen privatrechtlichen Bestandsschutz (§ 14 BImSchG).

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse ein (sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Dies schließt weiterhin nicht aus, dass für weitere Bestandteile eines Anlagenkomplexes zusätzliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich sein können.

2.3 Nachträgliche Anordnungen

Nach Erteilung der Genehmigung sind Anordnungen zulässig, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind. Unverhältnismäßig sind nachträgliche Anordnungen insbesondere dann, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen (§ 17 BImSchG).

Anlass für nachträgliche Anordnungen können sein:

- Veränderung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Fortentwicklung des Standes der Technik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- In-Kraft-Treten neuer Rechtsverordnungen oder
- Änderungen in der Umgebung der Anlage.

So können sich Anforderungen auch dadurch verschärfen, indem Regelungen, die zuvor in einem technischen Regelwerk vorhanden waren, in einer neuen Rechtsverordnung verbindlich angeordnet werden. Ein Beispiel ist die 42. BImSchV, die Anforderungen an den Betrieb von Kühlsystemen (Kühltürme) stellen wird.

2.4 Änderung bzw. wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Die beabsichtigte Änderung einer Anlage ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde prüft dann, ob die Änderung wesentlich ist (§ 15 BImSchG). Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung (§ 16 BImSchG). Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Wird jedoch eine störfallrelevante Änderung durchgeführt, so

sieht § 16a BImSchG dafür jetzt ein eigenes störfallrechtliches Genehmigungsverfahren vor.

3 Regelungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Für Anlagen, die wegen ihres geringen Grades an Umweltgefährlichkeit keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen (z.B. kleine Feuerungsanlagen), gelten für Errichtung und Betrieb nach § 22 BImSchG folgende drei Grundpflichten:

- Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik (vgl. § 3 Abs. 6) vermeidbar sind, müssen verhindert werden (Vermeidungsgebot).
- Schädliche Umwelteinwirkungen, deren Vermeidung nach dem Stand der Technik nicht in vollem Umfang möglich ist, müssen so weit wie möglich beschränkt werden (Minderungsgebot).
- Es muss sichergestellt sein, dass die beim Betrieb entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (Abfallbeseitigungsgebot).

Durch Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 BImSchG können bestimmte Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage gestellt werden. Die Rechtsverordnungen können

- bestimmte technische Anforderungen enthalten,
- die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte vorschreiben,
- zu Emissions- und Immissionsmessungen verpflichten,
- eine Anzeigepflicht, auch bei Anlagen, die Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen sind, begründen und
- Abnahmeprüfungen durch Sachverständige vorschreiben.

§ 23 BImSchG wurde dabei auch an die Änderungen durch die sog. Seveso-III-Richtlinie der EU, die den Schutz vor Störfällen regelt, angepasst. Aufgrund der Verordnungsermächtigung ergingen Verordnungen ausschließlich für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, z.B.:

- VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV),
- VO zum Holzstaub (7. BImSchV),
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Verordnungen sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind z.B.:

- VO über leicht flüchtige halogenierte organische Verbindungen (2. BImSchV),
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- VO zur Verwendung organischer Lösemittel (31. BImSchV).

Ähnlich dem bereits erwähnten § 16a BImSchG sieht § 23b BImSchG für eigentlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren vor, auch und gerade um die störfallrelevanten Sicherheitsabstände einzuhalten.

4 Produkt- und stoffbezogene Regelungen

Die produkt- und stoffbezogenen Vorschriften des BImSchG sind in den §§ 32 ff. geregelt. Sie setzen bereits bei der Herstellung, dem In-Verkehr-Bringen oder Einführen von Anlagen, Stoffen und Erzeugnissen an. Das BImSchG selbst enthält jedoch kaum inhaltliche Regelungen zu diesem Bereich, sondern im Wesentlichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, und zwar für folgende Bereiche:

- Nach § 32 Abs. 1 BImSchG können Rechtsverordnungen vorschreiben, dass **serienmäßig hergestellte Teile von Betriebsstätten oder sonstigen Anlagen** im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen.
- Nach § 34 BImSchG kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass **Brennstoffe oder Treibstoffe** bestimmten Anforderungen an die Beschaffenheit genügen müssen.
- Nach § 35 BImSchG kann in einer Rechtsverordnung das **Herstellen, Einführen und In-Verkehr-Bringen bestimmter Stoffe und Erzeugnisse** von Anforderungen an ihre Zusammensetzung, ihr Herstellungsverfahren und ihre Kennzeichnung abhängig gemacht werden.

Auf Basis der Verordnungsermächtigungen wurden verschiedene Verordnungen erlassen, die auch jeweils der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften dienen. Umfangreich geregelt sind jedoch die Bestimmungen zu den so genannten Biokraftstoffen in den §§ 37 ff. BImSchG.

5 Regelungen für den Verkehrsbereich

Die Belastung unserer Umwelt durch Luftverunreinigungen und Lärm wird zu einem großen Teil durch den Verkehr verursacht. Verkehrsbezogener Immissionsschutz ist aber nur punktuell im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt, hier greifen verschiedene Rechtsgebiete ineinander über.

Für die Beschaffenheit, die Ausführung, den Betrieb und die Prüfung von Fahrzeugen enthält § 38 Abs. 2 BImSchG eine Verordnungsermächtigung. Die Regelungen werden gemeinsam vom Bundesverkehrsministerium und vom Bundesumweltministerium

erlassen. Dadurch soll eine Harmonisierung der grundsätzlich gleichrangigen immissionsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Anforderungen erreicht werden. Anforderungen an die technische Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen mit dem Ziel der Emissionsbegrenzung von Abgasen und Geräuschen finden sich in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die Vorschriften über das Verhalten im Verkehr sind in vollem Umfang in das Verkehrsrecht aufgenommen worden. Hier wäre auch jede Trennung von Immissionsschutz und Verkehrssicherheit unzweckmäßig.

Für die immissionsschutzrechtliche Bewältigung der Planung öffentlicher Verkehrswege enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz Regelungen für die raumbedeutsame Planung (§ 50) sowie für den Bau und die wesentlichen Änderungen (§§ 41 bis 43). Hierbei enthält § 50 BImSchG, der generell bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben gilt, ein so genanntes Optimierungsgebot, dient also der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

§ 41 BImSchG enthält in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Grenzwerte für Straßen- und Schienenwege und regelt den aktiven Schallschutz, setzt also an der Quelle an, dem Verkehrsweg.

§ 42 BImSchG in Verbindung mit der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) regeln den passiven Schallschutz, also Maßnahmen am Ort der Immission (Wohnbebauung). Diese Bestimmungen werden durch die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere des Bundes-Fernstraßengesetzes und der Landesstraßengesetze, ergänzt.

6 Gebietsbezogene Regelungen

Die Bedeutung des Immissionsschutzes kann regional unterschiedlich sein, deshalb enthält das BImSchG die Möglichkeit zur Festlegung von

- besonders schutzbedürftigen Gebieten, z. B. Kurgelbiete (§ 49 Abs. 1 BImSchG),
- Smoggebieten (Gebiete, in denen bei besonderen meteorologischen Verhältnissen, also austauscharmen Wetterlagen, ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist - § 49 Abs. 2 BImSchG); die Regelungen betreffen jedoch nur den sog. Wintersmog,
- Untersuchungsgebieten (Gebiete, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die wegen Höhe und Dauer schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können – §§ 44 ff. BImSchG),
- Luftreinhalteplänen, Aktionsplänen (§ 47 BImSchG) und Lärminderungsplanung (§§ 47a ff. BImSchG).

7 Regelungen für Betriebsbeauftragte

Betreiber von bestimmten Anlagen haben Immissionsschutzbeauftragte (§ 53 BImSchG) und/oder Störfallbeauftragte (§ 58a BImSchG) zu bestellen.

Die Immissionsschutzbeauftragten haben die Aufgabe, im Innenverhältnis zu ihrem Arbeitgeber oder Auftraggeber die Einhaltung der Bestimmungen des BImSchG im Betrieb zu überwachen und für Fortschritte auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowohl im Betrieb als auch hinsichtlich der Produkte tätig zu sein.

Die Störfallbeauftragten beraten den Anlagenbetreiber "in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können". Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte üben lediglich eine Beraterfunktion aus; sie haben keine innerbetriebliche Weisungsbefugnis und damit auch nur eine eingeschränkte Verantwortung.

Die Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten ist für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen generell durch die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vorgeschrieben worden. Für andere genehmigungsbedürftige und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die zuständige Behörde entsprechende Einzelanordnungen treffen (§ 53 Abs. 2 und § 58a Abs. 2 BImSchG).

Der Immissionsschutzbeauftragte und der Störfallbeauftragte werden in der Regel von dem Betreiber der Anlage im Rahmen eines Beschäftigungsvertrages eingestellt. Mit einem nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten ist ein entsprechender Dienst- oder Werkvertrag abzuschließen. Seine besonderen Aufgaben werden dem Betriebsbeauftragten durch eine schriftliche Bestellung übertragen. Der zuständigen Behörde ist die Bestellung durch den Betreiber der Anlage lediglich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1, ggf. in Verbindung mit § 58c Abs. 1 BImSchG).

8 Regelungen für Sanktionen

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz regelt verwaltungsrechtliche Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten. Zu den verwaltungsrechtlichen Sanktionen zählen:

Betriebsverbote: Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ganz oder teilweise untersagt und ihre Beseitigung angeordnet (§§ 20, 25 BImSchG) oder die Genehmigung widerrufen werden (§ 21 BImSchG).

Sonstige Verwaltungssanktionen: Ein Antrag auf Anlagengenehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Unterlagen auf Verlangen nicht ergänzt (§

20 Abs. 2 der 9. BImSchV). Kosten der behördlich angeordneten Ermittlungen von Emissionen und Immissionen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen trägt der Anlagenbetreiber dann, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften verletzt wurden (§ 30 BImSchG); Entsprechendes gilt für Kosten der Überwachung (§ 52 Abs. 4 BImSchG).

Als **Ordnungswidrigkeit** sieht § 62 BImSchG die genehmigungslose Errichtung oder wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Verletzung des Betriebsverbots einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sowie Verstöße gegen überwachungsdienliche Pflichten, das Betreiben von Fahrzeugen, wenn dabei die Emissionen nicht auf ein bestimmtes Mindestmaß beschränkt bleiben und gegen in den einzelnen Rechtsverordnungen bestimmte Tatbestände. Zum Beispiel kann unzulässiger Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Daneben treten als mögliche Sanktionen aber die finanziell gravierenderen Vorschriften des OWiG. So kann zum Beispiel nach § 130 OWiG ein Bußgeld verhängt werden, wenn es in einem Betrieb zu Zuwiderhandlungen kommt.

Im schlimmsten Fall treten die Strafvorschriften des Umweltstrafrechts hinzu (§§ 324 ff. StGB).